

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND

von Gemeinden des Landkreises Konstanz

- Sitz Rielasingen-Worblingen –

VERBANDSSATZUNG

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 05. Juli 2007 folgende Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Konstanz beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Engen und die Gemeinden Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Er führt den Namen Müllabfuhr-Zweckverband von Gemeinden des Landkreises Konstanz – Sitz Rielasingen-Worblingen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband führt das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet durch.

§ 3

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme für jede angefangene 25.000 Euro des Gebührenaufkommens. Die Stimmen berechnen sich für ein Jahr nach den im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angefallenen Müllabfuhrgebühren.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung jeweils unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder, die mindestens die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen, vertreten ist. Im übrigen sind für die Geschäftsführung der Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von besonderer finanzieller, wirtschaftlicher oder organisatorischer Bedeutung, soweit nicht nach § 5 Abs. 4 der Verbandsvorsitzende bzw. § 5a die Geschäftsleitung zuständig ist.
Der Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreter
 - b) Festsetzung eines Stammkapitals
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
 - d) Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite
 - e) Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - g) Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung
 - h) Bestellung des Jahresabschlussprüfers für den Jahresabschluss soweit erforderlich
 - i) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - j) die Gründung von Kapitalgesellschaften, die Beteiligung an Unternehmen und die Änderung von Beteiligungen
 - k) Erlass und Änderungen von Satzungen
 - l) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und der Festsetzung der Aufnahmebedingungen
 - m) die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVÖD
 - n) Festsetzung der Vergütung für den Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreter
 - o) Aufnahme von Darlehen
 - p) Einschränkungen oder Erweiterung der Verbandseinrichtungen
 - q) Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde
 - r) Auflösung und Auseinandersetzung bei der Auflösung des Verbandes

- (6) Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmenzahl
1. Änderung dieser Satzung
 2. Auflösung des Zweckverbandes

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er oder im Vertretungsfall die Stellvertreter vertreten den Verband und vollziehen die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende oder im Vertretungsfall die Stellvertreter können Bedienstete des Zweckverbandes in bestimmten Umfang mit der Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; längstens jedoch für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (3) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Ziffer 1 zukommen:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan – Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall.
 - b) Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes – Entgeltgruppen 1 bis 7 TVÖD –
 - c) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
 - d) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag oder Wert von 10.000 Euro im Einzelfall
 - e) Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen von Gewährverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Betrag oder Wert von 20.000 Euro im Einzelfall
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes sicherzustellen.

§ 5a

Personal des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen, zu dessen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die laufende Geschäftsführung
 - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 Euro
 - c) die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall
 - d) die Besorgung des Rechnungswesen
 - e) die Kassenaufsicht
 - f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro
bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro
 - g) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt.
 - h) den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden von sog. Eilentscheidungen
 - i) die Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten und Beschäftigten mit Pauschalentschädigung
 - j) die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes mit einer Teilzeitbeschäftigung von unter 40 % der regulären Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
 - k) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbeseitigung
- (2) Durch Dienstanweisung kann der Verbandsvorsitzende die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise dem Geschäftsführer übertragen, z.B.
 - a) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Anordnungsbefugnis
 - b) die Vertretung des Verbandes in Geschäften der laufenden Betriebsführung

Für alle Angelegenheiten, für die eine solche Dienstanweisung erlassen worden ist, kann der Verbandsvorsitzende dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Für die Besorgung der Kassengeschäfte der Verbandes kann die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner bzw. einen Kassenverwalter bestellen.

§ 6

Deckung des Aufwandes

Der Aufwand wird gedeckt durch die Einnahmen aus:

- a) den Erträgen des Verbandsvermögens
- b) durch Einnahmen aus den Müllabfuhrgebühren

§ 7

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 8

- (1) Eine Mitgliedsgemeinde kann auch ohne vorhergehenden Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Zweckverbandsvermögen hat es nicht. Die Verbandsversammlung entscheidet über Umfang und Art der Abfindung.

§ 9

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen den Verbandsgemeinden zu.
- (2) Der Verband kann sich nur bei ausgeglichener Bilanz auflösen. Die Verbandsmitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung einmalige Beiträge entsprechend dem Gebührenaufkommen zu leisten.
- (3) Als Grundlage für die Verteilung des Vermögens (Abs. 1) und einem Beitrag der Verbandsmitglieder (Abs. 2) dient das Gebührenaufkommen nach § 4 Abs. 2.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt in den jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden bzw. in den jeweils zuständigen Organen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft .

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 07. November 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Müllabfuhr-Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 05. Juli 2007

Für die Verbandsversammlung:

gez. Moser
Verbandsvorsitzender